



Allgemeine Geschäftsbedingungen „AGB VfH“ für die Vermietung von Räumen und Einrichtungen der Vereinigung für Heimstätten

Stand: 1.09.2008

Die Vereinigung für Heimstätten vermietet ihre Einrichtung zu folgenden Bedingungen:

1. Die Überlassung der Räume und Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Mietvertrages. Etwaige Terminvormerkungen sind unverbindlich und begründen keinerlei Rechte.
2. Die Miete einschließlich Nebenkosten (Strom, Gas, Wasser, Müll, Telefon) ist sofort nach Rechnungsstellung fällig. Entgangene Zinsen aus schuldhafter Verzögerung der Bezahlung werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
3. Der Mieter verpflichtet sich, allen feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu entsprechen. Er ist verantwortlich für die Beachtung aller Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind. Er haftet für Ruhe und Ordnung in den gemieteten Räumen und stellt hierfür die erforderliche Aufsicht.
4. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch Verletzung seiner Pflicht zur schonenden Behandlung der Mietsache entstehen. Er haftet gegenüber der Vermieterin auch für seine Teilnehmer und Gäste. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen.
5. Die Vermieterin ist berechtigt, vom Vertrag vorzeitig zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen, wenn durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, eine Schädigung des Ansehens der Vermieterin zu befürchten ist, die Veranstaltung gegen bestehende Gesetze verstößt oder die Mieträume infolge höherer Gewalt (z.B. Brand, Seuchen, behörl. Verbote, Ausfall der Wasser- und Stromversorgung) nicht zur Verfügung gestellt werden können. Weiterhin ist die Vermieterin zum Rücktritt berechtigt, wenn Ihr nach Vertragsabschluß begründete, schwerwiegende Bedenken gegen den Mieter bekannt werden (z.B. Zahlungsunfähigkeit).
6. Führt der Mieter aus irgendeinem, von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er vom Mietvertrag zurück, haftet der Mieter für den vollen Mietausfall. Darüber hinaus ist er verpflichtet, auf Verlangen und auf Nachweis der Vermieterin einen höheren Schaden sowie die entstandenen Kosten zu ersetzen. Von der Zahlung wird nur Abstand genommen, wenn sich die Vermieterin schriftlich mit dem Rücktritt und der Nichtzahlung einverstanden erklärt.
7. Die Vermieterin übernimmt für die vom Mieter zu der Veranstaltung eingebrachten Gegenstände und für die dort anlässlich der Veranstaltung verkehrenden Personen keinerlei irgendwie geartete Haftung.
8. Die von der Vermieterin beauftragten Dienstkräfte, insbesondere die Hausverwaltung, üben gegenüber den Mietern und neben dem Mieter gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Für etwaige Beschädigungen an dem Mietobjekt haftet der Mieter der Vermieterin in vollem Umfang. Bringt der Mieter bei Übernahme des Mietobjektes keine Beanstandung vor, gilt das Mietobjekt als einwandfrei übernommen.
9. Räumt der Mieter die gemieteten Räume nicht zu der im Mietvertrag vereinbarten Zeit, so kann die Vermieterin Nachmiete oder Ersatz des Schadens eines Mieters verlangen, der die Mieträume dadurch nicht vertragsgemäß nutzen konnte.
10. Eine Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.
11. Mündliche Nebenabreden zum umseitigen Vertrag liegen nicht vor; sollten sie früher getroffen worden sein, so werden sie hiermit aufgehoben.
12. Die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Mietvertrages. Nebenabreden, Änderungen und Nachträge bedürfen der Schriftform.
13. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so sollen dennoch die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben.
14. Vermieterin und Mieter sind sich darüber einig, dass für ein erforderliches Mahnverfahren als Gerichtsstand Frankfurt am Main vereinbart ist.